



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>14. HGB-FA / 02.12.2013 / 11:30 – 14:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – HGB-Reform</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion der Themen zur Änderung des HGB</b>
<b>Papier:</b>	<b>14_02b_HGB-FA_HGB-Reform_RL-Umsetzung</b>

### Empfehlungen zu Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/34/EU ins HGB

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
§ 240 Abs. 3 i.V.m. § 256 Zulässigkeit der Festbewertung für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Durchführung einer körperlichen Bestandsaufnahme alle drei	Keine Regelung zur Festbewertung	Keine HGB-Änderung, da Einklang mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit gegeben sein dürfte

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
Jahre.		
§ 246 Abs. 1 Satz 2, 3 Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen.	Art. 6 Abs. 1 (h) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des betreffenden Geschäftsvorfalles oder der betreffenden Vereinbarung bilanziert und dargestellt.	Keine HGB-Änderung
Wesentlichkeit als nicht kodifizierter GoB-Grundsatz	Art. 6 Abs. 1 (j) Die Anforderungen in dieser Richtlinie in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.	Keine HGB-Änderung, da bereits als nicht kodifizierter GoB vorhanden
§ 252 Abs. 2 Von den allgemeinen Grundsätzen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden	Art. 4 Abs. 4 Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie mit der Anforderung nach Absatz 3 unvereinbar, so wird die betreffende Bestimmung nicht angewandt, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Die Nichtanwendung einer Bestimmung ist im Anhang anzugeben und zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzulegen. Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmefälle festlegen und die entsprechenden Aus-	Keine HGB-Änderung

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
	nahmeregelungen vorgeben, die in diesen Fällen zur Anwendung kommen.	
<p>§ 253 Abs.1 Satz 2</p> <p>Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.</p>	<p>Art. 12 Abs. 12 Unterabs. 3</p> <p>Eine Rückstellung stellt den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung am Bilanzstichtag erforderlich ist.</p> <p>Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.</p>	<p>Keine HGB-Änderung</p> <p>Explizite Regelung hinsichtlich der Darstellung von Rückstellungen als Wertberichtigungen zu Aktivposten dürfte entbehrlich sein</p>
<p>§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2</p> <p>Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.</p>	<p>Art. 12 Abs. 11</p> <p>In Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des GoF oder von Entwicklungskosten nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden diese Werte innerhalb eines vom Mitgliedstaat festzusetzenden höchstzulässigen Zeitraums abgeschrieben. Die Dauer dieses höchstzulässigen Zeitraums beträgt nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Jahre. Im Anhang wird der Zeitraum erläutert, über den der GoF abgeschrieben wird.</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Festlegung der maximal zulässigen Nutzungsdauer von GoF und von aktivierten Entwicklungskosten für den Fall, wenn sie nicht verlässlich geschätzt werden kann, auf zehn Jahre</p>
<p>§ 255 Abs. 1 Satz 3</p> <p>Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen</p>	<p>Art. 2 Nr. 6</p> <p>Der Begriff "Anschaffungskosten" beinhaltet den Einkaufspreis samt Nebenkosten, vermindert um alle zurechenbaren Anschaffungspreisminderungen</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Einfügen der Worte „Alle zurechenbaren“ vor „Anschaffungspreisminderungen“ in § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB</p>
<p>§ 256 i.V.m. § 240 Abs. 4</p> <p>FIFO und LIFO oder gewogener Durchschnitt</p>	<p>Art 12 Abs. 9</p> <p>Mitgliedstaatenwahlrecht: FIFO, LIFO, gewo-</p>	<p>Keine HGB-Änderung</p>

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
zulässig	gener Durchschnitt oder ein Verfahren, das allgemein anerkannten bewährten Verfahren entspricht	
<p>§ 264 Abs. 2</p> <p>Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Reicht die Anwendung dieser Richtlinie nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, so sind im Anhang zum Abschluss alle zusätzlichen Angaben zu machen, die erforderlich sind, um dieser Anforderung nachzukommen.</p>	Keine HGB-Änderung
<p>§ 264 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>Befreiung von Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. wenn das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen ist</p>	<p>Art. 37 Abs. 5</p> <p>Mitgliedstaatenwahlrecht zur Befreiung von Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. wenn das Tochterunternehmen in den von dem Mutterunternehmen nach dieser Richtlinie aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen ist</p>	<p>HGB- Änderung</p> <p>Klarstellung in § 264 Abs. 3 Nr. 3, dass die zu befreiende Kapitalgesellschaft in den vom Mutterunternehmen nach der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen sein muss</p>
<p>§ 265 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang</p>	<p>Art. 9 Abs. 1</p> <p>Bei der Gliederung aufeinanderfolgender Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist Stetigkeit zu wahren. Abweichungen von diesem Grundsatz sind jedoch in Ausnahmefällen zulässig, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und</p>	Keine HGB-Änderung

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
anzugeben und zu begründen.	Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Diese Abweichungen und die Gründe dafür sind im Anhang anzugeben.	
<p>§ 265 Abs. 4 Satz 2</p> <p>Sind mehrere Geschäftszweige vorhanden und bedingt dies die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so ist der Jahresabschluss nach der für einen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für die anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen</p> <p>Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen</p>	<p>Art. 9 Abs. 3</p> <p>Anpassung der Gliederung möglich</p> <p>Keine Regelung für den Anhang</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften, da gemäß Art. 16 Abs. 3 von kleinen Unternehmen keine weiteren, über die Richtlinie hinausgehenden Angaben gefordert werden dürfen</p>
<p>§ 265 Abs. 8</p> <p>Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, daß im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p>	Keine Regelung zum Ausweis von leeren Posten	Keine HGB-Änderung
<p>§ 267</p> <p>Umschreibung der Größenklassen</p>	<p>Art. 3</p> <p>Die Schwellenwerte für die Eingruppierung der Unternehmen werden angehoben</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Ausnutzung der maximal zulässigen Schwellenwerte</p>
<p>§ 268 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" und "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" der Posten "Bilanzge-</p>	<p>Art. 9 Abs. 6</p> <p>Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anpassung der Gliederung der Bilanz und der GuV für den Ausweis der Verwendung der Ergebnisse</p> <p>Keine Regelung für den Anhang</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften bezüglich Anhang, da gemäß Art. 16 Abs. 3 von kleinen Unternehmen keine weiteren, über die Richtlinie hinausgehenden Angaben gefordert werden dürfen</p>

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
winn/Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen		fen
§ 268 Abs. 2 i.V.m. § 274a Nr. 1 Aufstellung eines Anlagespiegels: Pflicht für mittlere und große Unternehmen Bilanz oder Anhang	Art. 17 Abs. 1 (a) Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse Darstellung in der Bilanz entfällt	HGB-Änderung Änderung des § 268 Abs. 2 dahingehend, dass der Anlagespiegel im Anhang darzustellen ist
§ 268 Abs. 7 i.V.m. § 251 Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind gesondert anzugeben. Kleine Gesellschaften können von diesen Angabepflichten befreit werden. Angaben zu Garantieverpflichtungen unter der Bilanz oder im Anhang.	Art. 16 Abs. 1 (d) Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen: Anzugeben ist der Gesamtbetrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, sowie Wesensart und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit. Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken. Angabe nur im Anhang möglich; Wahlrecht für die Angabe unter der Bilanz entfällt	HGB-Änderung Anpassung des § 268 Abs. 7 und § 251 HGB: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Angabe soll nur im Anhang und nicht unter der Bilanz erfolgen</li> <li>- auch Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen sollen gesondert angegeben werden</li> </ul>
§ 272 Abs. 1a Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert	Anhang III: Aktiva D.III.2 Anhang IV: Aktiva D.III.2 Ausweis eigener Anteile unter den Finanzanlagen entfällt. Ausweis unter den Wertpapieren im Umlaufvermögen, soweit die einzelstaatlichen	Keine HGB-Änderung

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.	Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten.	
§ 275 Abs. 2 Nr. 14 bis 17 und Abs. 3 Nr. 13 bis 16 Gesonderter Ausweis von außerordentlichen Posten	Anhang V und VI Ein gesonderter Ausweis von außerordentlichen Posten wird abgeschafft	HGB-Änderung Streichung der Posten des § 275 Abs. 2 Nr. 14 bis 17 und Abs. 3 Nr. 13 bis 16
§ 276 Satz 2 Kleine Kapitalgesellschaften brauchen die in § 277 Abs. 4 Satz 2 und 3 verlangten Erläuterungen zu den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" nicht zu machen.	Außerordentliche Posten entfallen Art. 16 Abs. 1 (f) Plicht für alle Unternehmensgrößen: der Betrag und die Wesensart der einzelnen Posten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung	HGB-Änderung Streichung der Erleichterungsvorschrift des § 276 Satz 2 HGB
§ 277 Abs. 4 Unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.	Außerordentliche Posten entfallen Keine explizite Regelung zum gesonderten Ausweis der außerordentlichen Positionen innerhalb der jeweiligen Posten in der GuV Art. 16 Abs. 1 (f) Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung im Anhang	HGB-Änderung Kodifizierung einer Regelung hinsichtlich des Ausweises von Erträgen und Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit anfallen, innerhalb der zugehörigen GuV-Posten, sowie hinsichtlich der Angabe des Betrags und der Art dieser Posten im Anhang

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
§ 284 Keine Regelung zur Reihenfolge der Darstellung von Posten im Anhang	Art. 15 Der Anhang ist in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und der GuV aufzustellen.	HGB-Änderung Kodifizierung der Reihenfolge der Darstellung der Posten im Anhang
§ 284 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 1. Im Anhang müssen die auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden 2. Im Anhang müssen die Grundlagen für die Umrechnung in Euro angegeben werden, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 16 Abs. 1 (a) Angabe zu angewandten Bewertungsgrößen: Pflicht für alle Unternehmensgrößen Angabe betreffend Umrechnung in Euro: keine Regelung	Keine HGB-Änderung, da die nicht mehr explizit genannte Angabepflicht betreffend der Umrechnung in Euro wohl in der Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 (a) impliziert ist und somit auch von den kleinen Kapitalgesellschaften verlangt werden dürfte
§ 284 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 288 Abs. 1 Bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4, § 256 Satz 1 Angabe der Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften	Keine Regelung	Keine HGB-Änderung

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
<p>§ 285 Nr. 3 i.V.m. § 288 Abs. 1</p> <p>Für große Unternehmen sind Art, Zweck und finanzielle Auswirkung von nicht in der Bilanz angegebenen Geschäften anzugeben. Die Angaben für kleine und mittelgroße Gesellschaften können auf die Art und den Zweck der Geschäfte beschränkt werden.</p> <p>Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (p) i.V.m. Art. 16 Abs. 2</p> <p>Pflichtangaben für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: Art, Zweck und finanzielle Auswirkung der nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind, und sofern die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile zum Zwecke der Beurteilung der finanziellen Lage des Unternehmens erforderlich ist</p> <p>Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf kleine Unternehmen</p>	<p>Keine HGB-Änderung</p>
<p>§ 285 Nr. 3a i.V.m. § 288 Abs. 1</p> <p>Gesamtbetrag von sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, ist anzugeben, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist</p> <p>Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 (d)</p> <p>Pflichtanhangangabe für alle Unternehmensgrößen: Anzugeben ist der Gesamtbetrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, sowie Wesensart und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit. Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken</p> <p>Angabe nur im Anhang möglich; Wahlrecht für die Angabe unter der Bilanz entfällt</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Anpassung des § 285 Nr. 3a: auch Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen sollen gesondert angegeben werden</p> <p>Streichung der Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Anwendung des § 285 Nr. 3a</p>
<p>§ 285 Nr. 6 i.V.m. § 288 Abs. 1</p> <p>Angaben zu Steuern auf das normale und auf das außerordentliche Ergebnis, in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen und vom Er-</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Streichung des § 285 Nr. 6 HGB, da dies bereits von der geänderten Vorschrift des § 277 Abs. 4 gedeckt sein dürfte</p>

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
trag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften		
§ 285 Nr. 7 i.V.m. § 288 Abs. 1 Angabe des durchschnittlichen Personalbestands getrennt nach Gruppen Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften	Art. 16 Abs. 1 (h), Art. 17 Abs. 1 (e) Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen: die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten; Für mittelgroße und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse zusätzlich getrennt nach Gruppen	HGB-Änderung Streichung der Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 8b Die Angabe zum Personalaufwand bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 17 Abs. 1 (e) Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: Angabe des Personalaufwands, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 10 Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Keine Regelung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 11 Angaben zu Beteiligungen Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 17 Abs. 1 (g) Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 11a Angabe zu den Unternehmen, deren unbe-	Art. 17 Abs. 1 (k) Pflichtangabe für mittlere und große Unter-	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapi-

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
schränkt haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	nehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	talgesellschaften
§ 285 Nr. 13 Angabe von Gründen, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen GoF von mehr als fünf Jahren rechtfertigen	Art. 12 Abs. 11 Im Anhang wird der Zeitraum erläutert, über den der GoF abgeschrieben wird	HGB-Änderung Änderung der Angabepflicht: Erläuterung des Zeitraums, über den der GoF abgeschrieben wird
§ 285 Nr. 14 Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Falle der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Art. 17 Abs. 1 (l), (m), (n) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 1 Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse Mitgliedstaatenwahlrecht, von den kleinen Unternehmen Angabe zum Namen und zum Sitz des Unternehmens, das den konsolidierten Abschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt und dem das Unternehmen als Tochterunternehmen angehört (Art. 17 Abs. 1 (m))	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Angaben zum Namen und zum Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt
§ 285 Nr. 15 Soweit es sich um den Jahresabschluss einer Personengesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind, sowie deren gezeichnetes Kapital Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen	Keine Regelung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 18 Angaben zu Finanzinstrumenten des Finanzan-	Art. 17 Abs. 1 (c), ii) Pflicht für mittlere und große Unternehmen	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapi-

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
lagevermögens, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen	und Unternehmen von öffentlichem Interesse	talgesellschaften
<p>§ 285 Nr. 21 i.V.m. § 288 Abs. 1, 2 Satz 4</p> <p>Pflichtangabe zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sofern sie wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind</p> <p>Geschäfte mit und zwischen hundertprozentigen Tochterunternehmen sind von der Angabepflicht ausgenommen</p> <p>Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Angabepflicht befreit</p> <p>Mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen die Angaben nur zu machen, soweit sie AG sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (r) i.V.m. Art. 16 Abs. 2</p> <p>Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse; Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf kleine Unternehmen</p> <p>Die Mitgliedsstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass nur Geschäfte, die unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, angegeben werden</p> <p>Mitgliedstaatenwahlrecht zur Befreiung von der Angabepflicht bei den Geschäften mit und zwischen hundertprozentigen Tochterunternehmen</p> <p>Die Mitgliedsstaaten können gestatten, dass mittlere Unternehmen die Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf Geschäfte beschränken, die getätigt wurden mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>i) Eigentümern, die eine Beteiligung an dem Unternehmen halten,</li><li>ii) Unternehmen, an denen das Unternehmen selbst eine Beteiligung hält, und</li><li>iii) Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane eines Unternehmens</li></ul>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Kodifizierung der Pflichtangabe für mittlere Kapitalgesellschaften, die keine AG sind</p> <p>Ausweitung der Angabepflichten für mittlere Kapitalgesellschaften</p>

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
§ 285 Nr. 23 Angaben zur Bildung von Bewertungseinheiten Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen, soweit sie nicht im Lagebericht gemacht werden	Art. 4 Abs. 4 Keine explizite Regelung für den Anhang in Bezug auf die Bewertungseinheiten, jedoch Angabepflicht für alle Unternehmensgrößen, wenn von den Vorschriften der Richtlinie abgewichen wird; Mitgliedstaatenwahlrecht zur Festlegung der entsprechenden Regelungen	Keine HGB-Änderung
§ 285 Nr. 24 Bei Pensionsrückstellungen Angabe des angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens sowie der grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Keine Regelung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 26 Angaben zu Anteilen an inländischen Investmentvermögen mit mehr als 10% Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Keine Regelung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 27 Für nach § 251 unter der Bilanz oder nach § 268 Abs. 7 Halbsatz 1 im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse sind die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme anzugeben Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Keine Regelung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften Streichung der Angabe unter der Bilanz

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
§ 285 Nr. 28 Angaben zu den ausschüttungsgesperren Beträgen Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Keine Regelung	HGB-Änderung Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
§ 285 Nr. 29 Angabe zu latenten Steuern: Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgte; Befreiung für kleine Kapitalgesellschaften	Art. 17 Abs. 1 (f) Angabepflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, wenn latente Steuerschulden angesetzt werden: latente Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und die in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen dieser Salden	HGB-Änderung Ergänzung der Vorschrift des § 285 Nr. 29 um die in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden
§ 285 Keine Regelung für den Anhang hinsichtlich der Angabe zur Verwendung des Ergebnisses	Art. 17 Abs. 1 (o) Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses oder gegebenenfalls Verwendung des Ergebnisses	HGB-Änderung Kodifizierung einer entsprechenden Anhangangabe
§ 288 Abs. 1 Größenabhängige Erleichterungen bzgl. Anhangangaben	Art. 16 Abs. 3 Die Mitgliedstaaten verlangen von den kleinen Unternehmen keine weiteren, über die in Art. 16 der Richtlinie verlangten oder gestatteten Angaben	Kodifizierung von Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften für folgende Anhangangaben: § 285 Nr. 8b, 10, 11, 11a, 14 (tlw.), 15, 18, 24, 26, 27, 28 Streichung von Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Bezug auf die folgenden Angaben: § 285 Nr. 3a, 6 (da Nr. 6 gestrichen werden sollte), 7 Siehe hierzu Ausführungen zu den jeweiligen Nr.
§ 289 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 4 Angaben zu den Vorgänge von besonderer Be-	Art. 17 Abs. 1 (q) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Pflicht für mittlere und große Unternehmen	HGB-Änderung Verlagerung der Angabepflicht aus dem Lagebericht in den

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
<p>deutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind: keine Regelung für den Anhang, Pflichtangabe im Lagebericht</p> <p>Kleine Kapitalgesellschaften/Konzerne brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen</p>	<p>und Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Angabe der Art und der finanziellen Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind; Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf kleine Unternehmen</p> <p>Keine entsprechende Vorschrift für den Lagebericht</p>	Anhang
<p>§ 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Angabe im Lagebericht für AG und KGaA, die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen: die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiegattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (h), (i), (j)</p> <p>Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse:</p> <p>die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien,</p> <p>sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, die Zahl und den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert für jede von ihnen,</p> <p>das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Erweiterung der Angabepflichten um die Angabe zum Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten</p> <p>Erweiterung der Angabepflicht auf mittlere und große nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften</p> <p>Verlagerung der Angaben aus dem Lagebericht in den Anhang</p>
<p>§ 293 Abs. 1</p> <p>Größenabhängige Befreiungen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Lageberichts</p>	<p>Art. 23 Abs. 1, 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 5, 6</p> <p>Die Schwellenwerte für die Eingruppierung der Gruppen werden angehoben</p>	Ausnutzung der maximal zulässigen Schwellenwerte
<p>§ 309 Abs. 2</p>	<p>Art. 24 Abs. 3 (f)</p>	Keine HGB-Änderung

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
<p>Der negative GoF darf ergebniswirksam nur aufgelöst werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind oder</li> <li>2. am Abschlussstichtag feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht</li> </ol>	<p>Ein negativer GoF kann auf die konsolidierte GuV übertragen werden, sofern ein solches Vorgehen den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels 2 der Richtlinie entspricht</p> <p>Beschränkung auf zwei Fälle entfällt</p>	
<p>§ 312 Abs. 5 Satz 3</p> <p>Eliminierungen von Zwischenergebnissen sind vorzunehmen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind</p>	<p>Art. 27 Abs. 7</p> <p>Die Weglassungen [Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung] werden nur insoweit vorgenommen, als die Tatbestände bekannt sind oder bestätigt werden können</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Ergänzung des § 312 Abs. 5 um die Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung</p>
<p>Keine Regelung zu Unternehmenszusammenschlüssen innerhalb einer Gruppe</p>	<p>Art. 25</p> <p>Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass die Buchwerte von Aktien oder Anteilen am Kapital eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen lediglich mit dem entsprechenden Anteil am Kapital verrechnet werden, sofern die am Unternehmenszusammenschluss beteiligten Unternehmen letztlich vor und nach dem Unternehmenszusammenschluss von derselben Partei kontrolliert werden und diese Kontrolle nicht vorübergehender Natur ist.</p> <p>Ein nach Absatz 1 entstehender Unterschiedsbetrag wird je nach Lage des Falles</p>	<p>Keine HGB-Änderung</p>

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
	<p>den konsolidierten Rücklagen zugerechnet oder von ihnen abgezogen.</p> <p>Die Anwendung der Methode nach Absatz 1, die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie der Name und Sitz der betreffenden Unternehmen sind im Anhang zum konsolidierten Abschluss anzugeben.</p>	
<p>§ 315 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 293 Abs. 1</p> <p>Angaben zu den Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind: keine Regelung für den Anhang, Pflichtangabe im Konzernlagebericht</p> <p>Kleine Konzerne brauchen den Konzernlagebericht nicht aufzustellen</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (q) i.V.m. Art. 28 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2</p> <p>Pflicht für mittlere und große Gruppen zur Angabe der Art und der finanziellen Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind; Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf kleine Gruppen</p> <p>Keine entsprechende Vorschrift für den Lagebericht</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Verlagerung der Angabepflicht aus dem Konzernlagebericht in den Konzernanhang</p>
<p>§ 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Angabe im Konzernlagebericht der Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen: die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (h), (i), (j) i.V.m. Art. 28 Abs. 1</p> <p>Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Gruppen:</p> <p>die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien,</p> <p>sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, die Zahl und den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert für jede von ihnen,</p> <p>das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe</p>	<p>HGB-Änderung</p> <p>Erweiterung der Konzernangabepflichten um die Angabe zum Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten</p> <p>Erweiterung der Angabepflicht auf mittlere und große Konzerne unabhängig von deren Kapitalmarktorientierung</p> <p>Verlagerung der Angaben aus dem Konzernlagebericht in den Konzernanhang</p>

HGB	Richtlinie 2013/34/EU	Empfehlung / Fragen
	der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen	
§ 319a Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“	Art. 2 Nr. 2 „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind Unternehmen, <ul style="list-style-type: none"><li>- deren übertragbare Wertpapiere zum Handeln an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind;</li><li>- die Kreditinstitute sind;</li><li>- die Versicherungsunternehmen sind;</li><li>- die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bezeichnet werden.</li></ul>	<p>Das HGB verwendet den Begriff "Unternehmen von öffentlichem Interesse" in der Überschrift des § 319a HGB. Aus dem Wortlaut des § 319a Abs. 1 HGB lässt sich entnehmen, dass es dabei um kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. v. § 264d HGB handelt. Nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen fallen nicht darunter.</p> <p>Die Aufnahme der Begriffsdefinition "Unternehmen von öffentlichem Interesse" in die neue EU-Bilanzrichtlinie hat, soweit ersichtlich, keine bilanziellen Folgen für das HGB. Unternehmen von öffentlichem Interesse werden gemäß Art. 40 der Richtlinie stets als große Unternehmen behandelt. Gemäß §§ 340a Abs. 1, 341a Abs. 1 HGB sind auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ebenfalls die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>Dennoch stellt sich die Frage, ob die in die neue Richtlinie aufgenommene Begriffsdefinition ins HGB umzusetzen wäre.</p>
Keine Regelung zum Country-by-Country Reporting	Art. 41 bis 48 Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen für die großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind	HGB-Änderung Kodifizierung des Country-by-Country Reporting als separatem Bericht, der nicht Bestandteil des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des (Konzern)Lageberichts und nicht Gegenstand der Prüfung ist